

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 1/2
	Checkliste Kapitalerträge	Check- Kapitalerträge.doc

Mandant:	N.N.	Arbeitspapier zu	Anlage KAP, AUS, SO
Mandanten- Nr.:	10000 / 000	Unterlagen erhalten am:	
Steuererklärung:	2009	Besprochen mit Mandant am:	
Abgabetermin	30.09.2010		

Anlage KAP: Sämtlichen Kapitalerträge sind anzugeben, unabhängig davon, ob Zinsabschlag- oder Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Anlage AUS: In der Anlage AUS sind alle ausländischen Einkünfte und Steuern zu erklären.

Anlage SO: In der Anlage SO, Sonstige Einkünfte, sind Kursgewinne und Verluste aus Wertpapiergeschäften zu erfassen

Hilfestellung beim Ausfüllen der Anlage KAP, AUS und SO gibt die Jahresbescheinigung und Steuerbescheinigung der Bank oder Fondsgesellschaft .

1	Kapitalerträge 2009	Vorjahr
1	Jahresbescheinigung Steuerbescheinigung	Die Jahresbescheinigung hilft Ihnen beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, AUS, SO). Weiterhin benötigen Sie die Steuerbescheinigung Ihrer Bank, da die von den Erträgen abgezogene Zinsabschlag-, Kapitalertrag- oder Quellensteuer nur auf Ihre Einkommenssteuer angerechnet wird, wenn eine Steuerbescheinigung vorliegt (§ 45 a Abs. 2, 3 EStG). Die Steuerbescheinigung erhalten Sie von Ihrem Kreditinstitut als Einzelsteuer- oder Jahressteuerbescheinigung. Die Ertragnisaufstellung der Bank ist überflüssig geworden. Die Kreditinstitut sind zum teil dazu übergegangen, die Steuerbescheinigung den Kunden als pdf-Datei per E-Mail zuzusenden. Bestehen Sie auf einem Original der Steuerbescheinigung, sonst besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die Bescheinigung nicht anerkennt (Verfügung der OFD Münster vom 18.5.2005, DB 2005 S. 1143).
2	Ab 2009 Die Abgeltungsteuer ist keine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, sondern hat abgeltende Wirkung	Ab 2009 wird an der Quelle die sog. Abgeltungsteuer einbehalten. Diese beträgt pauschal 25 % der Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapierverkäufen). Die Abgeltungsteuer ist keine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, sondern hat abgeltende Wirkung. Die Abgeltungsteuer in Form der Kapitalertragsteuer wird fällig bei Gutschrift der Kapitalerträge auf Ihrem Konto, sofern Sie Ihrem Kreditinstitut weder einen Freistellungsauftrag erteilt noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt haben (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG 2009). Für Abzug und Abführung der Steuer sind die Stellen zuständig, die Ihnen die Kapitalerträge schulden (Aktiengesellschaft und GmbH) bzw. auszahlen (Kreditinstitute). Zum Steuerabzug verpflichtet ist die auszahlende Stelle aber nur dann, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland hat. Das betrifft auch Zweigstellen von ausländischen Banken in Deutschland.
3	Sparer-Pauschbetrag ab 2009: 801 €; keine Werbungskosten.	Ab 2009 ist wegen der Abgeltungsteuer kein Werbungskostenabzug mehr möglich. Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag werden zum einem Sparer-Pauschbetrag von 801 € zusammen gefasst.
4	Freistellungsauftrag Nichtveranlagungs-Bescheinigung 2008 / 2009	Im Jahr 2008 erteilte Freistellungsaufträge gelten 2009 weiter, da der bisherige Freistellungshöchstbetrag unverändert bleibt. Eine Beschränkung des Auftrages auf einzelne Konten und Depots desselben Kreditinstituts ist ab 2009 aber nicht mehr möglich Liegen keine anderweitigen steuerpflichtigen Einkünfte vor, können mit einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung ab 2009 Kapitalerträge inkl. Kursgewinne bis in Höhe von 8.501 € bzw. 17.002 € (Ledige / Verheiratete) steuerfrei von Ihrer Bank ausgezahlt werden.
2	Kapitalerträge 2008	
1	2008 Die Zinsabschlagsteuer auf Zinserträge war ESt-Vorauszahlung	Bis Ende 2008 wurde von Banken und Investmentgesellschaften mit Geschäftssitz in Deutschland auf zugeflossene Zinsen eine Zinsabschlagsteuer einbehalten. Diese ist jedoch keine eigenständige Steuer, sondern lediglich (wie etwa die Lohnsteuer) eine Vorauszahlung auf die letztlich zu zahlende Einkommensteuer. Im Steuerbescheid wird die Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Auf die Zinsabschlagsteuer fiel auch Solidaritätszuschlag an, aber keine Kirchensteuer. Die Zinsabschlagsteuer beträgt 30 % von jeder Zinsgutschrift, bei Tafelgeschäften sogar 35 % (§ 43 a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Zinsabschlagsteuer, sodass der Steuerabzug insgesamt 31,65 % bzw. bei Tafelpapieren 36,92 % beträgt. Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer ist der Bruttozinsvertrag
2	2008 Die Kapitalertragsteuer auf Dividenden war ESt-Vorauszahlung	Bis Ende 2008 wurde auf zugeflossene Dividenden und ähnliche Erträge vom ausschüttenden Unternehmen mit Sitz in Deutschland eine Kapitalertragsteuer einbehalten. Auf die Kapitalertragsteuer fiel auch Solidaritätszuschlag an, aber keine Kirchensteuer. Die Kapitalertragsteuer ist - wie etwa die Lohnsteuer - eine Vorauszahlung auf die zu zahlende Einkommensteuer. Die Kapitalertragsteuer beträgt 20 % bei Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteilen, die nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden, (§ 43 a Abs. 1 EStG). Einschließlich des Solidaritätszuschlages von 5,5 % erreicht der Steuerabzug insgesamt 21,1 %. Dagegen beträgt die Kapitalertragsteuer 25 % bei Zinsen aus Genussscheinen, die nicht mit einem Recht am Gewinn (Dividende) und Liquidationserlös verbunden sind, und bei allen anderen nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Erträgen (§ 43 a Abs. 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage entspricht der Zinsabschlagsteuer

Dr.Leifert & Molz GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung	Checklisten Einkommensteuer	S 2/2
	Checkliste Kapitalerträge	Check- Kapitalerträge.doc

3	2008 Sparerfreibetrag 750 € Werbungskosten- Pauschbetrag, 51 €	Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in Höhe des Sparerfreibetrages (§ 20 Abs. 4 EStG) und des Werbungskosten-Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 2 EStG) steuerfrei. Sie können höhere Werbungskosten nachweisen. Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die Beträge. Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag können nicht zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Für Kapitalerträge aus Kapitalanlagen im Betriebsvermögen gibt es den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht. Haben Sie auch ausländische Kapitalerträge erzielt, wird der Sparer-Freibetrag betragsmäßig auf Ihre in- und ausländischen Erträge aufgeteilt Erzielen zusammen veranlagte Ehegatten beiderseits Kapitalerträge, und wird der gemeinsame Sparer-Freibetrag nur teilweise verbraucht, wird der verbleibenden Betrag zusätzlich beim anderen Ehegatten berücksichtigt. Der Werbungskosten-Pauschbetrag wird auf beide Ehegatten entsprechend den jeweiligen Einnahmen aufgeteilt.	Vorjahr
4	2008 Werbungskosten	Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung steuerpflichtiger Kapitalerträge wird der Pauschbetrag (§ 9 a Nr. 2 EStG) berücksichtigt. Höhere Werbungskosten können angesetzt werden. Sind bis Ende 2008 Ihre Kapitalerträge niedriger als die Werbungskosten, entsteht ein Verlust aus Kapitalvermögen, der in der Steuerveranlagung mit Ihren anderen positiven Einkünften verrechnet wird und somit zu einer niedrigeren Steuer für die anderen Einkünfte führt.	
5	Anlage KAP	Wenn dem Finanzamt Kapitalerträge deklariert werden, müssen in der Anlage KAP sämtlichen Kapitalerträge angegeben werden, die in dem betreffenden Jahr vom Steuerpflichtigen und Ehegatten bezogen wurden. Es genügt nicht, nur solche Erträge anzugeben, von denen Zinsabschlag- und / oder Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, sondern Sie müssen auch freigestellte Erträge und solche unterhalb des Sparer-Freibetrages angeben. Hilfestellung beim Ausfüllen der Anlage KAP gibt die Jahresbescheinigung der Bank oder Fondsgesellschaft.	
6	Anlage AUS	In der Anlage AUS müssen Sie dem Finanzamt alle ausländischen Einkünfte und Steuern erklären, unabhängig davon, ob die Einkünfte aus einem Staat stammen, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, oder nicht. Dabei sind die Angaben über ausländische Einkünfte und Steuern für jeden ausländischen Herkunftsstaat gesondert zu machen. Hat Ihr Ehegatte ebenfalls ausländische Einkünfte erzielt, muss er eine eigene Anlage AUS abgeben.	
2	Sonstige Einkünfte aus Kapitalerträgen 2009, Kursgewinne / Verluste		
2	Kursgewinne Kursverluste 2009	Dividenden und realisierte Kursgewinne aus Aktien werden bei Zufluss ab 2009 in voller Höhe steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt, wie bei der Abgeltungssteuer, 25 %. Damit steigt für einen durchschnittlich verdienenden Aktienanleger mit einem persönlichen Grenzsteuersatz von 30 % die Steuerbelastung auf Aktiendividenden von bisher 15 % (die Hälfte von 30 %) auf 25 %, also um zwei Drittel! Kursverluste werden dafür künftig voll berücksichtigt.	
3	Spekulationsgewinne	Ab 2009 entfällt die Unterscheidung zwischen Spekulationsgewinne und Kursgewinnen nach einem Jahr Haltdauer. Kursgewinne sind mit 25 % steuerpflichtig. Damit mutiert die Abgeltungsteuer zum Nachteil der langfristigen Kapitalanlage zu einer Wertzuwachssteuer! Ein schwacher Trost ist, dass private Veräußerungsverluste künftig zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können.	
2	Sonstige Einkünfte aus Kapitalerträgen 2008, Kursgewinne / Verluste		
3	Kursgewinne Kursverluste 2008 Halbeinkünfteverfahren	Bis Ende 2008 wurden insbesondere Aktiendividenden nur zur Hälfte berücksichtigt. Ebenso unterlagen Gewinne aus Aktienverkäufen, saldiert mit Verlusten aus Aktienverkäufen dem Halbeinkünfteverfahren wenn sie innerhalb eines Jahres erzielt wurden (Spekulationsfrist). Dieses sog. Halbeinkünfteverfahren wurde ab 2009 für Privatanleger ersatzlos gestrichen! Veräußerungsgewinne unterhalb einer Freigrenze von 600 € waren steuerfrei.	
2	Übergangsregelung	Werden im Jahr 2009 Kursgewinne oder Kursverluste aus Altbeständen (Kauf vor 2009) innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erzielt, gilt das Halbeinkünfteverfahren weiter. Verkaufen Sie nach dem 31.12.2008 Aktien, Investmentanteile, Anleihen, GmbH-Anteile usw. (ausgenommen Zertifikate), die Sie schon vor 2009 erworben haben, gilt die bisherige einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 52 a Abs. 11 Satz 4 EStG 2009). Das bedeutet, dass Ihre ab 2009 erzielten Kursgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist abgeltungsteuerfrei bleiben.	
	Übergangsregelungen Zertifikate	Werden Zertifikate nach dem 31.12.2008 erworben, unterliegt unabhängig vom Verkaufstag der Gewinn immer der Abgeltungsteuer, Verluste werden steuerlich berücksichtigt. Haben Sie Ihre Zertifikate vor 2009 erworben, gibt es komplizierte Übergangsregelungen für den Wegfall der Spekulationsfrist. Diese Regelungen gelten für Zertifikate, die nicht zu den Finanzinnovationen zählen, also vor allem für Bonus-, Discount- und Indexzertifikate (nicht aber für Garantiezertifikate): Bei Kauf vor dem 15.3.2007 gelten die Regeln zur einjährigen Spekulationsfrist auch bei Verkauf oder Einlösung ab dem 1.1.2009 unbefristet weiter. Das heißt, Gewinne und Verluste sind wegen Fristablaufs steuerlich unerheblich. Bei Kauf ab dem 15.3.2007 und Gutschrift des Verkaufs- bzw. Einlösungsbetrages bis spätestens 30.6.2009 bleibt der Gewinn abgeltungsteuerfrei und ein Verlust steuerlich unberücksichtigt, wenn bis dahin die Spekulationsfrist von einem Jahr abgelaufen ist. Bei Kauf ab dem 15.3.2007 und Gutschrift erst ab dem 1.7.2009 ist der Gewinn wie bisher mit Ihrem individuellen Steuersatz im Rahmen der Steuererklärung zu versteuern bzw. ein Verlust als Altverlust zu berücksichtigen, wenn die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ist die Spekulationsfrist abgelaufen, wird Abgeltungsteuer auf den Gewinn einbehalten bzw. ein Verlust als Neuverlust berücksichtigt (§ 52 a Abs. 10 Satz 8 EStG 2009).	

Bearbeitungshinweise:

Besprechen Sie mit dem Mandanten ob und wieweit die hier aufgeführten Punkte gegeben sind und welche steuerlichen Auswirkungen damit verbunden sind.